

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 2. September 2021, Zahl: 1/6400/2021/Kr/Wa, mit der eine Kurzparkzonengebühr ausgeschrieben wird (Feldkirchner Kurzparkzonengebührenverordnung 2021)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit § 1 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes - K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 154/2021, wird eine Kurzparkzonengebühr ausgeschrieben.

§ 2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen für die nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zulässige Parkdauer werktags von 08.00 bis 18.00 Uhr in den im Abs. 2 bezeichneten Kurzparkzonen. Ausgenommen sind folgende Tage jeden Jahres: 08. Dezember (Mariä Empfängnis), 22., 23., 24. und 31. Dezember.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht für die von der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten mit gesonderter Verordnung festgelegten Kurzparkzonen:
 - a) 10.-Oktober-Straße (sog. Wedenig-Parkplatz und Parkplatz bei der Stadtapotheke);
 - b) 10.-Oktober-Straße (Parkplatz vor dem Objekt 10.-Oktober-Straße 1);
 - c) Bahnhofstraße (Obersteiner Areal);
 - d) Bambergerplatz (Kurzparkzonenabstellplätze);
 - e) Bambergerplatz (Ladezone vor den Geschäften Bambergerplatz 2 bis Bambergerplatz 7);
 - f) Dr.-A.-Lemisch-Straße (südwestliche Seite der Dr.-A.-Lemisch-Straße zwischen den beiden Einfahrten zum Bamberger Platz);
 - g) Himmelberger Straße (Parkstreifen rechts und links, zwischen Haus Himmelberger Straße 10 – nächst Einbindung Goethestraße - und dem Antoniusheim bzw. entlang des Einkaufszentrums);
 - h) Obere Tiebelgasse (Parkplatz nächst dem Tiebelzentrum);
 - i) Obere Tiebelgasse (Parkplatz zwischen Bahnhofstraße und dem Objekt

- Untere Tiebelgasse 13);
 - j) Hauptplatz (zur Gänze);
 - k) Villacher Straße (Parkplatz zwischen den Objekten Villacher Straße 2 und Villacher Straße 3).
- (3) Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen sind mit den Vorschriftszeichen gemäß der StVO 1960 mit dem Hinweis „gebührenpflichtig“ gekennzeichnet.

§ 3

Höhe der Kurzparkzonengebühr

- (1) Die ersten 10 Minuten jedes Abstellvorganges sind gebührenfrei.
- (2) Die Kurzparkzonengebühr beträgt für die ersten eineinhalb Stunden 0,50 Euro.
- (3) Die Kurzparkzonengebühr beträgt für jede weitere angefangene halbe Stunde 0,50 Euro.
- (4) Die zu entrichtende Mindestgebühr beträgt 0,50 Euro.

§ 4

Entrichtung der Kurzparkzonengebühr

- (1) Die Entrichtung der Kurzparkzonengebühr hat unter Verwendung der in der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.
- (2) Der vom Automaten ausgedruckte Parkschein ist deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.
- (3) Parkscheine dürfen, unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Abstellzeit, nur für einen Abstellvorgang verwendet werden.

§ 5

Abgabenschuldner

- (1) Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 6 fällt, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone für mehr als 10 Minuten abstellt, ist zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr verpflichtet.
- (2) Der tatsächliche Zeitpunkt des Beginns des Abstellvorganges ist durch Anbringung eines deutlich lesbaren Nachweises unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges ersichtlich zu machen. Ist eine

Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

§ 6 Ausnahmen

Die Kurzparkzonengebühr ist nicht zu entrichten für:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung der Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 gelenkt oder in denen ein Inhaber eines solchen Ausweises befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
- h) Fahrzeuge von Inhaber von Bewilligungen gem. § 45 Abs. 2 und 4 der StVO 1960, sofern die entsprechende Bewilligung deutlich sichtbar am Fahrzeug angebracht ist.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 3. Dezember 2014, Zl. 004-100-5-2014, mit der eine Parkgebühr für das Abstellen mehrspuriger Fahrzeuge ausgeschrieben wird (Feldkirchner Parkgebührenverordnung 2014), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

